

# Abfallablagerung im Freien

Dieses Merkblatt richtet sich an Einwohnergemeinden, Baubehörden, Umweltschutzkommissionen.

## Worum geht es?

Zum Schutze von Mensch, Tier und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen, die durch Abfälle erzeugt werden können, sowie aus ästhetischen und landschaftlichen Gründen ist jede Abfallablagerung ausserhalb von bewilligten Deponien verboten. In jedem Fall aber ist sie ein Ärgernis, nicht nur für die Reinigungsdienste, sondern auch für die Bevölkerung.

Der Eigentümer von Abfällen ist verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen. Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind soweit möglich getrennt zu sammeln und zu verwerten. Nicht verwertbare Anteile sind den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben.

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

## Weitere Hinweise

### Definition Abfall

Abfälle sind bewegliche Sachen, derer sich der Eigentümer entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse steht. Der Entledigungswille muss gegeben sein. So kann auch Gold zu einem Abfall werden, wenn jemand einen Goldbarren im Wald verscharrt, und er diesen loswerden will (der Entledigungswille für eine bewegliche Sache ist gegeben). Der Wert eines Gegenstandes lässt deshalb keine Unterscheidung von Abfall bzw. Nichtabfall zu.

### Abfallablagerung

Als Abfallablagerung gilt das endgültige Unterbringen von Abfällen in grösserem Umfang. Eine Abfallablagerung liegt vor, sobald bewegliche Sachen abgestellt oder zurückgelassen werden und zu erkennen ist, dass die Sache sich selber überlassen bleibt. Die Gegenstände sind so platziert, gestapelt oder angehäuft, dass im Ergebnis von einem Lager oder Depot gesprochen werden kann.

Wer Abfälle z.B. im Wald stehen lässt, «lagert ab». Dagegen nimmt keine Ablagerung vor, wer einzelne kleine Gegenstände (z.B. Getränkedosen, Zigarettenschachteln etc.) auf die Strasse wirft oder im öffentlichen Raum verstreut. Littering wird mit dem Ordnungsbussenverfahren durch die Polizei Kanton Solothurn bestraft und gehört deshalb nicht unter den Begriff «Abfallablagerung».

## Erhebung der eingesparten Entsorgungskosten

Durch das Ablagern von Abfällen können Entsorgungskosten eingespart werden. Falls dies zutreffen sollte, so sind die eingesparten Kosten bei einer Strafanzeige zu berücksichtigen und entsprechend aufzuführen. Um diese Kosten bestimmen zu können, ist die Art und Menge des Abfalls abzuklären und zu dokumentieren. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Abfälle auf einem fremden Grundstück abgelagert werden und der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann (illegale Abfallablagerung).

---

## Wie vorgehen

Die Gemeindebehörden fordern den Eigentümer von abgelagerten Siedlungsabfälle auf, diese zu entsorgen. Als Eigentümer gilt, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Abfälle hat. In aller Regel ist dies der Grundstücksbesitzer, auf dessen Grundstück der Abfall lagert. Die Kosten der Entsorgung sind vom Verursacher der Abfälle zu tragen. Der Grundstücksbesitzer kann zum Inhaber werden und kommt für die Entsorgung auf, wenn z.B. der Mieter als Eigentümer der Abfälle nicht mehr auffindbar ist.

---

## Illegale Ablagerungen

Gemäss § 150 GWBA (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall) liegt die «Entsorgung von Siedlungsabfällen» im Aufgabenbereich der Gemeinde. Darunter fallen auch die Belange von illegalen Abfallablagerungen. Eine komplexe Aufgabe, die nicht alltäglich ist und oft aufwändig sein kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gemeinde bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig ist.

Wer Eigentümer, Pächter oder Mieter eines Grundstücks ist, auf dem sich Abfälle befinden, die von Dritten ordnungswidrig abgelagert wurden, gilt bei faktischer Verfügungsmacht über die Sache nicht als Inhaber im Sinne des Abfallrechts. Inhaber bleibt vielmehr, der möglicherweise nicht mehr auffindbare Dritte, der die ordnungswidrige Ablagerung zu verantworten hat. Somit wird nicht der Grundstückseigentümer zum Inhaber und Abfälle bleiben Abfälle, welche durch die Gemeinden zu entsorgen sind.

Für die amtliche Beseitigung widerrechtlich stehen gelassener Fahrzeuge und grosse Mengen an Schrott oder Altreifen ist das Amt für Umwelt zuständig. Insbesondere bei ausgedienten Fahrzeuge erfolgt die erste Aufforderung zur ordnungsgemässen Beseitigung durch die Polizei Kanton Solothurn. Werden hingegen grosse Mengen an Altreifen beispielsweise im Wald vorgefunden, so wird das Amt für Umwelt für die Beseitigung besorgt sein. Eine Zusammenarbeit mit der ortskundigen Gemeinde ist ausdrücklich erwünscht.

---

## Wer kann weiterhelfen?

*Einwohnergemeinden  
des Kantons Solothurn*

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt**  
Abteilung Stoffe

 Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 42  
E-Mail [afu@bd.so.ch](mailto:afu@bd.so.ch)  
[afu.so.ch](http://afu.so.ch)